

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2007

Wien, im April 2008

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2007**

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 28. April 2008**

Wien, im April 2008

Präs. 2710/1-Präs/2008

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 28. April 2008 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2007 beschlossen:

I.

Allgemeine Bemerkungen

Seit mehr als einem Jahrzehnt weist der Verwaltungsgerichtshof auf verschiedenen Ebenen - und im Besonderen in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten - auf die gravierenden Folgen seiner dauernden Überlastung für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes hin. Die überfälligen strukturellen Maßnahmen wurden zwar immer wieder in Aussicht gestellt, aber nicht umgesetzt. Im Berichtsjahr hat sich die seit Jahren krisenhafte Situation weiter zugespitzt: Nach einer Steigerung der Zahl der eingehenden Beschwerden im Jahr 2006 um etwa 15% gegenüber 2005 (und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um etwa 46%) war 2007 ein neuerlicher Anstieg (bei den Beschwerden um ca. 33% auf 9.924, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um ca. 43% auf 5066) zu verzeichnen. Unter diesen Umständen kann der Gerichtshof - auf allen Ebenen einschließlich jener des nichtrichterlichen Personals - die Arbeitslast nicht mehr bewältigen; erstmals seit

vielen Jahren übersteigt die Zahl der unerledigten Beschwerden am Jahresende die Marke von 10.000 (11.286 offene Beschwerdefälle zum 31. Dezember 2007).

Vor diesem Hintergrund ist der Verwaltungsgerichtshof unverändert der Auffassung, dass das Grundkonzept des "Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode", das u.a. die Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Stufe in Aussicht stellt, weiter verfolgt und sehr rasch umgesetzt werden sollte.

Mit der Umwandlung des UBAS in einen "Asylgerichtshof" wurde insoweit ein richtiger Schritt gesetzt, als ein Verwaltungsgericht erster Instanz eingerichtet wurde. Allerdings wäre es, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 zum Ausdruck gebracht hat, zweckmäßiger gewesen, weiterhin auch in Asylsachen die Anrufung des VwGH (grundsätzlich) zu ermöglichen, dies freilich nur unter der Bedingung einer sinnvollen Weiterentwicklung des Ablehnungskalküls. Hinsichtlich der näheren Details wird auf den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 verwiesen.

Mit dem zusätzlichen Kontingent von einer Planstelle eines Senatspräsidenten und vier Planstellen von Hofräten wird dem VwGH grundsätzlich die Chance gegeben, den Rückstand in Asylsachen in den nächsten Jahren abzubauen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass das (zum Teil bereits eingetretene) Ansteigen der Beschwerdezahl in verwandten, nicht dem Asylgerichtshof übertragenen Materien (Fremden- und Aufenthaltsrecht) - gerade im Hinblick auf die vermehrte Erledigung lange anhängiger Asylverfahren ist in diesem Bereich mittelfristig mit einem weiteren erheblichen Ansteigen zu rechnen - dazu führen wird, dass sich an der Gesamtbelastung des Gerichtshofes nichts Wesentliches ändert. Schon deshalb muss die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter betrieben und sehr rasch umgesetzt werden.

Eine sinnvolle Gesamtreform der Verwaltungsgerichtsbarkeit setzt den einheitlichen und zweckentsprechenden Zugang von den Verwaltungsgerichten zum VwGH voraus. Dafür stehen mehrere Varianten zur Diskussion (Revisionszulassung/Ablehnungskalkül). Der VwGH hat seine Präferenz in der Stellungnahme zum Entwurf der Expertengruppe im Bundeskanzleramt vom 10. September 2007, Zl. 1800/6-Präs/2007, zum Ausdruck gebracht (vgl.

www.vwgh.gv.at unter "Aktuelle Informationen"), doch nimmt der VwGH in dieser Frage eine flexible Position ein. Entscheidend ist, dass einerseits der freie Zugang zum VwGH durchgehend bestehen bleibt und andererseits der VwGH so weit wie möglich entlastet wird.

Es ist nicht mehr zu ändern, dass die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einer modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst nach Durchführung der überfälligen Reformschritte geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Umso mehr ist es geboten, kurzfristig mögliche Maßnahmen in Richtung der künftigen zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit unverzüglich einzuleiten: Zu nennen ist hier insbesondere die Zuweisung der Prüfungskompetenz in weiten Bereichen des Fremdenpolizeirechts, insbesondere im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (wo derzeit - unzweckmäßiger Weise - eine zwischen UVS und Sicherheitsdirektionen "gespaltene Zuständigkeit" besteht), aber auch im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, an die Unabhängigen Verwaltungssenate. Dies würde den VwGH in die Lage versetzen, in einer Reihe von Fällen vom - mit einer wesentlichen Reduzierung des Begründungsaufwandes verbundenen - Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen. Es ist auch kein Grund dafür ersichtlich, dass die Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates, was die Ablehnungsmöglichkeit für den VwGH betrifft, den Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate weiterhin nicht gleichgestellt sein sollten. Gleiches gilt für die Vergabekontrollbehörden. Zwar ist dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung von Beschwerden gegen Bescheide des Bundesvergabeamtes abzulehnen, und sieben Bundesländer haben die Vergabekontrolle den Unabhängigen Verwaltungssenaten übertragen; lediglich Beschwerden gegen Bescheide der Vergabekontrollbehörden der Bundesländer Wien und Salzburg unterliegen - systemwidrig - nicht dem Ablehnungsrecht des VwGH.

Die Erweiterung des Ablehnungsrechts wäre aus Sicht des VwGH mit einer Steigerung der Effizienz ohne Schwächung des Rechtsschutzes verbunden.

In der Diskussion über das Verhältnis zwischen den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts hat der VwGH wiederholt (auch im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006) Stellung bezogen. Die im Regierungsprogramm angedachte Anrufbarkeit des VfGH nach der Entscheidung des VwGH wird aus einer Reihe von Gründen

abgelehnt. Für die detaillierte Begründung ist auf die Stellungnahme des VwGH zum Regierungsprogramm zum 14. März 2007, Zl. 1800/2-Präs/2007, Fundstelle wie oben, hinzuweisen. Wichtig ist die Einsicht, dass - wie eben die Befürchtungen des VfGH nach Einführung des Asylgerichtshofes zeigen - eine Nachschaltung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle keineswegs zu einer Entlastung des VfGH führt, sondern vielmehr zu einer Zunahme der Doppelbeschwerden: Zwar wird unter dem geltenden Recht ein hoher Anteil der vom VfGH abgewiesenen oder abgelehnten Beschwerden an den VwGH abgetreten. Das Beschwerdevolumen des VwGH beruht aber nur zu einem geringen Teil auf vom VfGH abgetretenen Beschwerden; die meisten Beschwerdeführer rufen unmittelbar den VwGH an. Derzeit kann nach der Erledigung einer Beschwerde durch den VwGH der VfGH nicht angerufen werden, es kommt daher gar nicht zur Befassung beider Gerichtshöfe. Würde aber - bei "Umdrehung" der Sukzessivbeschwerde - der VwGH generell als erster Gerichtshof angerufen, so stünde dann noch der Weg zum VfGH offen. Es ist nicht zweifelhaft, dass eine Vielzahl von Parteien - im Sinne einer "Ausschöpfung aller Rechtsmittel" - nach Abweisung einer Beschwerde durch den VwGH noch den VfGH anrufen würden. Bei einer Umdrehung der Sukzessivbeschwerde käme es also in wesentlich mehr Fällen zur Befassung beider Gerichtshöfe, womit aber der angestrebte Effekt "weniger Verfahren" ins Gegenteil verkehrt würde. Vor allem in Verfahren, in denen Beschwerdeführer (etwa Fremde, die auf ein "Bleiberecht" infolge langer Dauer von Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren hoffen, aber auch die Gegner diverser Projekte) sich einen Vorteil von langer Verfahrensdauer versprechen, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass nach dem VwGH auch noch der VfGH angerufen werden wird.

Sollte schließlich die Einführung des Asylgerichtshofes als ein erster Schritt zur Einrichtung fachlicher oder regionaler Verwaltungsgerichte ohne Rechtszug zum VwGH - wie vereinzelt bereits gefordert - angesehen werden, liefe dies (neben der Mehrbelastung des VfGH) auf eine wesentliche Schwächung des rechtsstaatlichen Gefüges und auf eine Aufgabe der Rechtseinheitlichkeit der Verwaltung hinaus.

Der VwGH gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass in naher Zukunft eine gesetzliche Regelung vorliegen wird, die das Fundament einer zeitgemäßen österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet. Nur auf einer optimierten

gesetzlichen Grundlage können - in einem Prozess, der zweifellos mehrere Jahre dauern wird - die Versäumnisse vieler Jahre saniert und eine funktionierende zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut werden.

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Rudolf HARGASSNER und Dr. Leopold BUMBERGER wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Dr. Peter DOBLINGER und MMag. Franz MAISLINGER mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 in den Gerichtshof eingetreten.

Mit Ablauf des 31. Mai 2007 wurde der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Wolfgang PESENDORFER in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2007 wurde Dr. Rudolf THIENEL zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

In den Ruhestand traten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 die Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Franz STOLL und Dr. Herbert ZEIZINGER.

1.2. Personalverhältnisse bei den nichttrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 8.858 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 275 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdesachen um 1.549 und einen Rückgang bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 33 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus dem Jahr 2000 ein Fall, aus dem Jahre 2001 33 Fälle, aus dem Jahre 2002 72 Fälle, aus dem Jahre 2003 282 Fälle, aus dem Jahre 2004 979 Fälle und aus dem Jahre 2005 2.089 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 3.527 oder 39,82% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 9.924 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 5.066 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdefällen um 2.446 oder um 32,71% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 1.522 oder um 42,95%. In 4.012 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (2.800) ein Zuwachs von 43,29%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 7.483 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 5.169 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 1.556 oder 26,25% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 1.595 oder 44,63% über jenen des Vorjahres. Ferner wurden 3.803 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 2.705 im Vorjahr ein Zuwachs um 1.098 oder 40,59%).

In 188 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In sieben Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen zwei Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 7.483 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 7.099 Beschwerden und 384 sonstige Anträge. In 1.796 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisungen der Beschwerde (324), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (278), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (1.010), Zurückziehung der Beschwerde (184)]. Die verbleibenden 5.303 Erledigungen führten in insgesamt 1.513 Fällen (das sind 28,53%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.802 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.980 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 11.286 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 348 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Zuwachs um 2.428 (oder 27,41%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 73 (oder 26,55%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 4.600 Beschwerdefälle (d.s. 40,76% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus dem Jahre 2002 drei Fälle, aus dem Jahre 2003 50 Fälle, aus dem Jahre 2004 324 Fälle, aus dem Jahre 2005 1.142 Fälle und aus dem Jahre 2006 3.081 Fälle noch nicht abgeschlossen.

2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.325 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwa 19 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 14, 1998 17, 1999 18, 2000 20, 2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22, 2005 21 und 2006 rund 20 Monate), bei den 13 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden rund 25 Monate (etwa 27 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert weiterhin auf hohem Niveau. Zwar konnte die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren in den letzten Jahren bedeutend verringert werden (377 Akten am Ende des Berichtsjahres; zum 31. Dezember 2000 waren 1.021 Akten länger als drei Jahre anhängig). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände und die seit 2005 ständig - zuletzt stark - steigende Zahl neu angefallener Beschwerden jedoch keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden. Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht.

2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

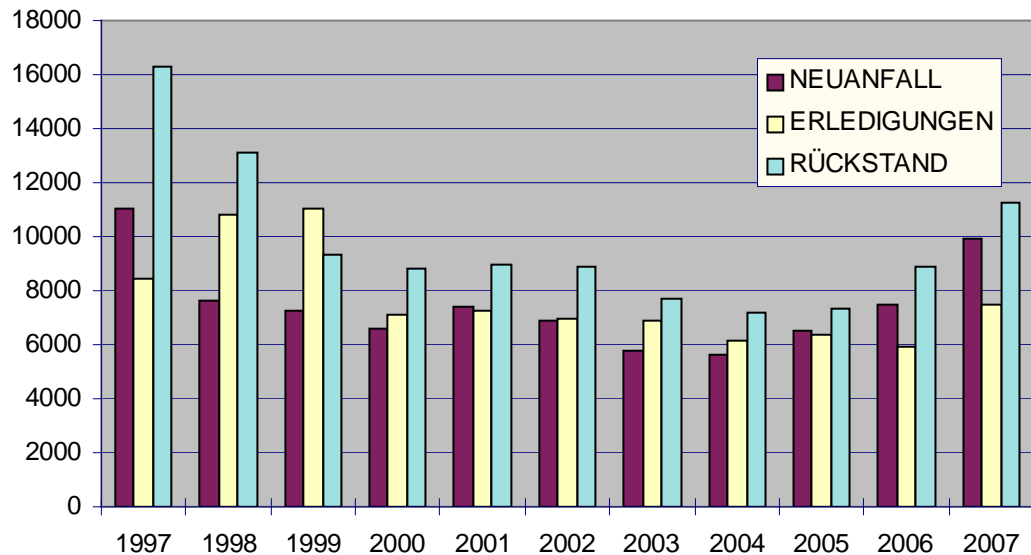
Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die

Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 903 (2005: 820) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 9,10% (2006: 10,97%) des Gesamtanfalls.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

Neuanfall - Erledigungen - Rückstände
(Entwicklung 1997 bis 2007)



Die Belastung des Verwaltungsgerichtshofes hatte im Jahr 1997 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht (mehr als 11.000 neue Beschwerden, mehr als 16.000 anhängige Akten am Jahresende). Ein Teil der insbesondere auf Entwicklungen im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts zurückzuführenden Fälle konnte in den Jahren 1998 und 1999 "vereinfacht" erledigt werden. So konnte etwa im Jahr 1999 eine Erledigungszahl von 11.010 Fällen erreicht werden. Seit dem Jahr 2000 liegt die Erledigungszahl pro Jahr konstant um die 7.000. Bereinigt um Effekte aus sogenannten "Massenverfahren" kann in der bestehenden Struktur nicht mit erheblich über 5.000 Erledigungen pro Jahr gerechnet werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der besondere Arbeitsdruck zu "Vorzieheffekten" und damit zu einem Rückstau bei der zeitaufwändigen Bearbeitung von Fällen aus "neuen" oder besonders dynamisch sich entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren geführt hat. Die dringend erforderliche Reduzierung der Erledigungsdauer kann unter den gegebenen Bedingungen nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden. Die Verengung des Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof in Asylsachen bringt keine Lösung des Problems; schon im Berichtsjahr hätte die Zahl der Beschwerden, wäre die

Zuständigkeit in Asylsachen zur Gänze weggefallen, dennoch 6.000 überstiegen. Wie oben dargelegt ist damit zu rechnen, dass der mittelfristig eintretende weitgehende Wegfall der Belastung durch Asylfälle durch ein Ansteigen der Zahl der Beschwerdefälle aus Fremden- und Niederlassungsrecht zumindest teilweise kompensiert wird. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzuarbeiten - mehrere Jahre dauern.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2007 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In sieben Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen der Bedarfsprüfung bei Bewilligung der Errichtung eines Zahnambulatoriums; vorschussweise Gewährung von Arbeitslosengeld; Anrechnung von Vordienstzeiten bei Ermittlung des Vorrückungstichtages eines österreichischen Lehrers; Förderung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen; Vorsteuerabzug bei Errichtung von Gebäuden mit teils privater, teils betrieblicher Nutzung; Bemessungsgrundlage für den Umstrukturierungsbetrag nach der Verordnung (EG) Nr. 320/2006; Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen eines Unionsbürgers). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr zwei Vorabentscheidungen des EuGH (Besteuerung von Dividendenerträgen; Befreiung vom Altlastenbeitrag für die Ablagerung bestimmter Abfälle).

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert zum wiederholten Male daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom

30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).

4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

4.4. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Auch die Lagerungsmöglichkeiten für erledigte Akten sind ausgeschöpft; es mussten daher die Akten der Jahrgänge 1939 bis 1979 an das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Archiv der Republik, abgegeben werden.

6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

7. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2007 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig und führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

8. Büroautomation

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und

Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

9. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2007 waren dies 77.338 Entscheidungen und daraus entnommene 251.578 Rechtssätze (insgesamt daher 328.916 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2007 erreichte dieses Datenangebot 105.073 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

10. Veranstaltungen und Internationale Kontakte

Auch im Berichtsjahr haben zahlreiche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von internationalen Organisationen, Universitäten, Gerichten und Behörden stattgefunden. Im Rahmen dieser Kontakte hat der Verwaltungsgerichtshof auch mehreren jungen Juristen bzw. Studenten der Rechtswissenschaft aus anderen Ländern Gelegenheit geboten, im Rahmen von Praktika die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen zu lernen.

Richter des Verwaltungsgerichtshofes haben an folgenden internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

Seminar "Article 7 of framework directive 2002/21/EC on electronic communications", 26. Jänner 2007, Brüssel (Hofrat des VwGH Dr. Hans Peter LEHOFER)

46. Münchner Steuerfachtagung, 20. bis 22. März 2007 (Hofräte des VwGH Dr. Josef FUCHS und Dr. Nikolaus ZORN)

Kolloquium des EuGH, 26. bis 27. März 2007, Luxembourg (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Europa, 26. bis 29. April 2007, Würzburg (Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS)

Deutscher Verwaltungsrichtertag, 9. bis 11. Mai 2007, Würzburg (Hofräte des VwGH Dr. Heinrich ZENS und Dr. Markus THOMA)

Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a., General Assembly, 14. Mai 2007, Warschau (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

Europäische Akademie Berlin, 21. und 22. Mai 2007, (Senatspräsident des VwGH Dr. Gunther GRUBER, Hofräte des VwGH Mag. Peter NEDWED und Dr. Christiana POLLAK)

Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Vergaberecht, 31. Mai und 1. Juni 2007, Trier (Senatspräsident des VwGH Dr. Gunther GRUBER)

Fachtagung beim Bundesfinanzhof, 11. und 12. Juni 2007, München (Senatspräsident des VwGH Dr. Gunther GRUBER, Hofräte des VwGH Dr. Karl HÖFINGER, Dr. Josef SULYOK, Dr. Josef FUCHS, Dr. Nikolaus ZORN, Dr. Kurt ROBL, Dr. Peter HOLESCHOFISKY, Dr. Martin KÖHLER, Dr. Franz PELANT)

International Association of Refugee Law Judges, European Conference, 18. und 19. Oktober 2007, Strasbourg (Hofräte des VwGH Mag. Peter NEDWED und Dr. Christiana POLLAK)

Tagung der Leiter der Evidenzbüros, 18. und 19. Oktober 2007, Brno (Senatspräsident des VwGH Dr. Leopold BUMBERGER)

IXth IASAJ Congress, 22. bis 24. November 2007, Bangkok (Hofrat des VwGH Dr. Robert SCHICK)

11. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

W i e n , am 28. April 2008

Geschäftsausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	8843	9924	18767	7483	11286
Aufschiebende Wirkung Register	451	5066	5517	5169	348
Sammel-Register	272	303	575	233	342
Zusammen	9566	15293	24859	12885	11976

Register	Erledigungen															
	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Ablehnungen (§ 33a VwGG)	Sonstige Erledigungen (Anträge)	Einstellung des Verfahrens wegen			Erkenntnisse							Aufschiebende Wirkung		Zusammen erledigt
				Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	Klagosstellung (§ 33 VwGG)	Zurückziehung (§ 33 VwGG)	Abweisung		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit					Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)	
							nach § 35 Abs. 1 VwGG	nach § 42 Abs. 1 VwGG	nach § 35 Abs. 2 VwGG	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)	in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)			
Beschwerde-Register	324	1980	382	278	1010	184	510	1292	1	1119	55	338	10			7483
Aufschiebende Wirkung Register														3160	2003	5163
Zusammen	324	1980	382	278	1010	184	510	1292	1	1119	55	338	10	3160	2003	12646

Die vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	594
Gebühren und Verkehrsteuern	107
Volksgesundheit	102
Gewerberecht	146
Sicherheitswesen	3441
Gerichtsgebühren	48
Wasserrecht	65
Forstrecht	9
Sozialversicherung	230
Arbeitsrecht	260
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	5
Kraftfahrwesen	204
Gelegenheitsverkehrsgesetz	10
Dienst- und Besoldungsrecht	153
Sonstiges	673

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	221
Bodenreform	18

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	12
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	377
Raumordnung	20
Jagdrecht	11
Naturschutz	48
Sozialhilfe	169
Dienst- und Besoldungsrecht	72
Landes- und Gemeindeabgaben	256
Sonstiges	232

Die vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	136
Gebühren und Verkehrsteuern	9
Volksgesundheit	26
Gewerberecht	37
Sicherheitswesen	4137
Gerichtsgebühren	13
Wasserrecht	38
Forstrecht	5
Sozialversicherung	85
Arbeitsrecht	126
Kraftfahrwesen	30
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2
Dienst- und Besoldungsrecht	30
Sonstiges	147

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	60
Bodenreform	12

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	2
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	140
Raumordnung	4
Jagdrecht	14
Naturschutz	20
Sozialhilfe	19
Dienst- und Besoldungsrecht	5
Landes- und Gemeindeabgaben	28
Sonstiges	44